

Ausführungsvorschriften zur Schulentwicklungsplanung

(AV SEP) vom 21.07.2026, erstellt durch SenBJF VI B Ref)

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) – SchulG –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.03.2026 (GVBl. S. 119), wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1 – Geltungsbereich	2
2 – Ziele	2
II. Vorgaben und Verfahrenshinweise	3
3 – Schulnetz- und Standortplanung	3
4 – Schulgröße und Organisation öffentlicher allgemeinbildender Schulen	7
III. Schulentwicklungsplanung	9
5 – Schulentwicklungsplan für das Land Berlin (SEP Land Berlin)	9
6 – Schulentwicklungspläne der Bezirke	10
IV. Schlussvorschriften	11
7 – Fortschreibung	11
8 – Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse des Landes Berlin.

2 - Ziele

- (1) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden verbindliche Grundlagen formuliert und Verfahren der Schulentwicklungsplanung geregelt, um berlinweit eine Vergleichbarkeit und Bewertung der schulischen Infrastruktur zu erreichen.
- (2) Für die Schulentwicklungsplanung der Bezirke sind ferner die grundlegenden Rahmenvorgaben, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Schulgesetz und bspw. der Landeshaushaltsordnung (LHO) ergeben, verbindlich.
- (3) Pädagogisch-inhaltliche Aspekte der Schulentwicklungsplanung, die auf eine Entwicklung und Sicherung eigenständiger Schulprofile, Schulprogramme und Ganztagsangebote sowie auf Schwerpunkte einer Förderung zielen, sind zu beachten. Dies bezieht die Gestaltungsfreiräume der einzelnen Schule, ihre schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung im Rahmen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit ein.
- (4) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt die vorhandenen Ressourcen sowie die möglichen Auswirkungen auf künftige Haushaltspläne und die Regelungen des Landesorganisationsgesetzes (LOG). Sie dient der Ermittlung schulfachlicher Bedarfe auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung bildungspolitischer Vorgaben.
- (5) Diese Ausführungsvorschriften beschreiben Inhalt und Struktur des Schulentwicklungsplans und des Monitoring-Verfahrens für das Land Berlin sowie für die Schulentwicklungspläne der Bezirke.

II. Vorgaben und Verfahrenshinweise

3 – Schulnetz- und Standortplanung

(1) Mit der Schulnetz- und Standortplanung werden geeignete kurzfristige und langfristige kapazitätsrelevante Maßnahmen ergriffen wie beispielsweise:

- Erweiterung von bestehenden Schulstandorten,
- Sicherung und Erhalt gefährdeter/abgängiger Schulgebäude durch Sanierung,
- Errichtung von Modulen Ergänzungsbauten (MEB),
- Reaktivierung von Schulstandorten,
- Ersatzneubau und
- Schulneubau

(2) Orientierungsrahmen für die Planung ist der in den Musterraum-, Musterfunktions- und Musterfreiflächenprogrammen festgelegte, schulartbezogene Raum- und Flächenbedarf sowie die daraus ableitbaren Planungswerte.

Die bezirklichen Schulträger sind angehalten, Raumdateien für sämtliche im Fachvermögen Schule befindlichen Immobilien anzufertigen, welche kapazitätsrelevanten Veränderungen unterlagen und diese der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung jährlich am 31.10. eines jeden Jahres aktualisiert zu übersenden. Die Raumdateien werden zur Berechnung der baulichen Kapazität herangezogen und sind Grundlage für die Schulnetz- und Standortplanung.

(3) Für die Primarstufe gilt das Prinzip der wohnortnahen Beschulung unter Berücksichtigung von altersangemessenen Schulwegen. Dies ist gemäß § 54 Absatz 4 und 5 und § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes durch die Festlegung von Einschulungsbereichen zu gewährleisten. Eine für alle stadträumlichen Situationen verbindliche Entfernungsvorgabe im Sinne einer maximalen Schulweglänge wird aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen und der daraus resultierenden variierenden Bevölkerungsdichte deshalb nicht festgesetzt.

(4) Die Ganztagschule ist in Berlin die Regelschulform. Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die finanziellen,

personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden.

(5) Inklusive Schwerpunktschulen sind öffentliche allgemeinbildende Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufzunehmen. Kinder und Jugendliche lernen dort mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam und spezialisieren sich dabei auf die inklusive Förderung von maximal drei der folgenden Förderschwerpunkte:

- „Körperliche und motorische Entwicklung“,
- „Sehen“,
- „Hören und Kommunikation“,
- „Geistige Entwicklung“ und
- „Autismus“.

(6) Der in § 4 Absatz 3 Schulgesetz festgelegte Vorrang der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht soll im Sinne einer Entwicklung zur inklusiven Schule durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Schulplätzen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen möglichst gewährleistet werden.

Die Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit den folgenden Förderschwerpunkten:

- „Sehen“,
- „Hören und Kommunikation“,
- „Körperliche und motorische Entwicklung“,
- „Sprache“,
- „Lernen“,
- „Geistige Entwicklung“,
- „Emotionale und soziale Entwicklung“ und
- „Autismus“.

Das Land Berlin tritt für eine passgenaue schulische Bildung für Kinder und Jugendliche, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, ein und bekennt

sich weiterhin zur Etablierung von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Der Unterricht in dieser Schulart findet in kleinen Klassen statt. Die Zumessungsfrequenz orientiert sich dabei am Förderschwerpunkt und gegebenenfalls Höhe der Förderstufe und ist den aktuellen Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen zu entnehmen.

(7) Um Schülerinnen und Schüler bei Problemen oder Schwierigkeiten in der Schule zu unterstützen, halten die Schulaufsichtsbehörden schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) dezentral vor.

(8) Temporär auftretende Bedarfsspitzen an Schulplätzen sind durch schulorganisatorische Maßnahmen, wie die zeitweise Abweichung von Orientierungswerten (beispielsweise bei der Zügigkeit) oder die Einrichtung von Filialen und die Errichtung von temporären Schulbauten, aufzufangen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

(a) Organisatorische Maßnahmen

- Veränderung von Einschulungsbereichen,
- Anpassung von Schulplanungsregionen,
- Zuweisungen gemäß § 54 Abs. 3 SchulG,
- Verdichtung/Umnutzung von Räumen für Klassenräume,
- temporäre Überschreitung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort gegenüber der idealtypischen Schulplatzanzahl, gemäß den einschlägigen VO¹,
- Filialbildungen/Auslagerungen,
- effektive Nutzung von Neubaukapazitäten (z. B. durch Filialen anderer Schulen oder Bildung von Klassen vorab),
- Vereinbarungen mit angrenzenden Bezirken,

¹ Vgl. Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO), Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO)

- Schulnetzveränderung (z. B. Umwandlung von Integrierte Sekundarschule in Gemeinschaftsschule).

(b) Bauliche Maßnahmen (temporäre Maßnahmen)

- Aufstellung von Containern (Miete/Kauf)²,
- Anmietung von Räumen,
- Schaffung von Drehscheibenstandorten für die temporäre Auslagerung im Falle von Sanierungen.

(9) Bei Unterschreitung der Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien sollen Kooperationen mit anderen Gymnasien erfolgen.

(10) Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bieten eine gymnasiale Oberstufe gemäß § 22 Absatz 2 und § 28 Absatz 4 und 5 Schulgesetz entweder eigenständig, in Kooperation oder im Verbund mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder mit anderen Integrierten Sekundarschulen oder einem Gymnasium an.

(11) Gemäß § 28 Absatz 5 Schulgesetz kooperieren berufliche Gymnasien mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schularten den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen.

(12) Jede Schule soll sowohl die schulischen Sport- und Freiflächen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) als auch die Schulgebäude im Rahmen von Mehrfachnutzungskonzepten unter Beachtung des § 109 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz öffnen, um die kulturelle Bildung im Wohnumfeld zu unterstützen, außerschulische und außerunterrichtliche Freizeitangebote im Sinne einer Effizienz- und Qualitätsverbesserung zu fördern.

(13) Das Angebot der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse gemäß § 40 Schulgesetz soll überbezirklich abgestimmt und organisiert sein.

² unter Berücksichtigung des SportFG, falls ungedeckte Sportanlagen betroffen sind

(14) Nach § 109 Schulgesetz sind grundsätzlich die Bezirke für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Schulplätzen zuständig. Daraus ergibt sich, dass die Schulträger unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde über die Schulneugründung, die Zusammenlegung, die Umwandlung und die Aufhebung bestehender Schulen, die Schularänderungen und den Betrieb von zwei oder mehr Schulen an einem Schulstandort/Schulcampus durch schulorganisatorische Zusammenlegung entscheiden.

Die Kooperation von weiterföhrenden Schulen und Oberstufenzentren soll im Rahmen der Förderung beruflicher Perspektiven, aber auch unter Aspekten der gemeinsamen Nutzung von Schulraum aktiv gestaltet werden. Ziel ist es, die Schulstandorte nach Bedarf teils oder in Gänze für die Bedarfsdeckung je Schularart zu nutzen, um eine effektive Raumnutzung für Bildungszwecke zu ermöglichen.

(15) Die Bezirke sind angehalten zu prüfen, welche landeseigenen Immobilien im bezirklichen Fachvermögen, unabhängig vom Fachvermögen, für eine Schulnutzung herangezogen werden können, um die Erfüllung der Schulpflicht zu sichern. Daneben besteht ebenfalls die Möglichkeit, andere Nutzungsmodelle zur Sicherstellung der Beschulung zu nutzen.

4 - Schulgröße und Organisation öffentlicher allgemeinbildender Schulen

(1) Die Mindestorganisationsgröße der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen - ausgedrückt als Mindestzahl der Klassen eines Eingangsjahrgangs - ist in § 17 Absatz 4 Schulgesetz geregelt. Für bereits existierende Schulen gilt Bestandsschutz. Unterschreitungen dieser genannten Zügigkeiten sind mit der für das Schulwesen im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung gesondert abzustimmen.

Mindestzügigkeiten nach Schularart und -stufe

Schularart	Züge		
	Primar	Sekundar I	Sekundar II
Grundschule	2	--	--
Gemeinschaftsschule	3	3	2
Integrierte Sekundarschule	- -	4	2
Gymnasium	- -	3	3

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen sollen die Schulen nicht allein entsprechend der Mindestzügigkeit, sondern unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen vorzugsweise innerhalb der folgenden Bandbreiten organisiert werden:

Optimale Zügigkeiten nach Schulart und -stufe

Schulart	Züge		
	Primar	Sekundar I	Sekundar II
Grundschule	3-4	--	--
Gemeinschaftsschule	4	4-6	4
Integrierte Sekundarschule	--	4-6	4
Gymnasium	--	4-5	4-5

Die Zügigkeit der Sekundarstufe II an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist abhängig von den regionalen und schulspezifischen Übergangsquoten von der 10. zur 11. Klassenstufe. Im Rahmen einer gesamtbezirklichen Betrachtung ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen wird (SEK II-Planung). Die jeweilige bezirkliche SEK II-Planung ist von der regionalen Schulaufsicht und dem bezirklichen Schulträger im Rahmen der mittel- und langfristigen Schulnetzplanung zu erstellen und zu aktualisieren. Im Zuge der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sind Unterschreitungen von den Mindestzügigkeiten zulässig.

- (2) In besonderen stadträumlichen Situationen (beispielweise Stadtrandlagen) können Grundschulfilialen aufrechterhalten werden, um unzumutbare Schulweglängen zu vermeiden.
- (3) Bei Schulen im Verbund gemäß § 17 Absatz 2 Schulgesetz ist für jede der beteiligten Schulen die Mindestzügigkeit nach § 17 Absatz 4 Schulgesetz einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Die Organisationsgröße von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beträgt grundsätzlich 176 Plätze. Für bereits existierende Standorte gilt Bestandsschutz.

- (5) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können nach § 17 Absatz 2 und § 105 Absatz 4 Schulgesetz jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.
- (6) Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse sollen je Einrichtung mindestens 250 Plätze für Teilnehmende umfassen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

III. Schulentwicklungsplanung

5 – Schulentwicklungsplan für das Land Berlin (SEP Land Berlin)

- (1) Der gemäß § 105 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Berlin aufzustellende Schulentwicklungsplan stellt die Leitlinien und Vorgaben für den Planungszeitraum in drei Teilen wie folgt dar:
- Teil A (qualitativer Teil),
 - Teil B (quantitativer Teil),
 - Teil C (Standards).
- (2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung führt ein Monitoring durch, um einen Rahmen zur interbezirklichen Vergleichbarkeit von Schulplatzkapazitäten und Schulplatzbedarfen auf Basis vereinheitlichter Datengrundlagen, Zeiträumen und Stichtagen zu schaffen. Die Fachverwaltung nimmt notwendige Anpassungen an das Verfahren vor.

Bestandteile des Monitoring sind das Planungsinstrument (vereinheitlichte Datenbasis) und bezirkliche Monitoring-Gesprächen sowie ein abschließender bezirklicher Monitoring-Bericht. Die mit den jeweiligen bezirklichen Schulträgern erarbeiteten Monitoring-Berichte sind Grundlage der quantitativen Darstellung in den bezirklichen Schulentwicklungsplänen.

Aus den bezirklichen Datenlagen des Monitorings wird eine Zusammenschau aller Bezirke aggregiert, ein zusammenfassender gesamtstädtischer Bericht gefertigt und den zuständigen Gremien sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Mögliche

Dissense zwischen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken sollen hierbei deutlich gemacht werden.

Auf Grundlage des Monitorings werden Planungserfordernisse festgestellt sowie die gegenwärtigen und zukünftigen Schulplatzbedarfe durch die für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung anerkannt. In Folge dessen werden schulorganisatorische und bauliche Maßnahmen im Rahmen vorhandener Ressourcen geprüft. Für bauliche Maßnahmen ist eine Prüfung insb. nach § 7 LHO vorzunehmen.

- (3) Die Federführung der gesamstädtischen Planung und Steuerung bei Schulen im Bereich der Sekundarstufen I und II übernimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Die jährlich stattfindenden Planungskonferenzen zwischen den Bezirken und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung dienen hierbei als Grundlage für den gesamstädtischen Bereich.
- (4) Zur Vereinfachung der Datenverarbeitung erhalten die bezirklichen Schulträger ein Arbeitsinstrument, das sie in die Lage versetzt, die Daten elektronisch an die für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln und eigene Auswertungen vorzunehmen.

6 - Schulentwicklungspläne der Bezirke

- (1) Die bezirklichen Schulentwicklungspläne stellen die Schulnetzplanung im jeweiligen Bezirk dar und basieren in der quantitativen Fachplanung auf den Ergebnissen des aktuellsten Monitorings. Die bezirklichen Schulentwicklungspläne sind die Grundlage für die Entscheidungen über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von den Bezirken verwalteten Schulen gemäß § 109 Absatz 3 Schulgesetz.
- (2) Der bezirkliche Schulentwicklungsplan soll Aussagen zu folgenden Sachverhalten umfassen:
 - a) quantitative Planungsgrundlagen zu Schulplätzen und deren Entwicklung, zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen mit Aussagen zum Schulwahlverhalten und zu strukturellen Besonderheiten,

- b) quantitative Planungsgrundlagen zum Raumbestand; Kapazitätsberechnungen mit kurz- und langfristiger Bewertung der Schulraumbedarfsentwicklung auf der Basis geltender Orientierungswerte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- c) Ausweisung von Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf, beispielsweise Neubau-, Sanierungs- oder Quartiersmanagementgebiete,
- d) Analysen zu bezirksspezifischen Themen,
- e) Weitere Umsetzung des Inklusionsangebotes,
- f) Kooperationen der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen,
- g) im Bezirk vorhandene Standorte zentral verwalteter öffentlicher allgemeinbildender Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft,
- h) im Bezirk vorhandene Standorte von Schulen besonderer pädagogischer Prägung, sofern nicht bereits unter g) erfasst und
- i) Öffnung sowohl der Schulgebäude als auch der schulischen Sport- und Freiflächen unter Beachtung der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN), um kulturelle Bildung zu unterstützen und im Wohnumfeld zur Weiterentwicklung sowie zur Effizienz- und Qualitätsverbesserung außerunterrichtlicher Freizeitangebote beizutragen.

Der Schulentwicklungsplan des Bezirkes kann als fakultativer Anhang durch eine Auflistung und Beschreibung aller Schulen des Bezirkes ergänzt werden.

IV. Schlussvorschriften

7 – Fortschreibung

- (1) Der Schulentwicklungsplan für das Land Berlin ist spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben.

8 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 10.08.2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09.08.2031 außer Kraft.